



Liebe Landservice-Betriebsleiter:innen,

aktuell sinkende Infektionszahlen und erhöhtes Impftempo machen es möglich: mit der neuen Corona-Schutzverordnung werden Einschränkungen in Nordrhein-Westfalen reduziert. Die Verordnung ist ab Samstag, den 15.05.2021 und zunächst befristet bis zum 04.06.2021, wirksam. Sie berücksichtigt vor allem die 7 Tage-Inzidenzwerte (Drei Kategorien: **über 100, unter 100, unter 50**).

Von den Änderungen der Verordnung profitieren nun bei einer stabilen Inzidenz unter 100 Gastronomie-, Beherbergungs- und Tourismusbetriebe sowie Freizeiteinrichtungen.

Da diese regional sehr unterschiedlich ausfallen können, sind insbesondere die Inzidenzen und Regelungen vor Ort von Bedeutung. Informieren Sie sich bei Ihrem Kreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt über die zulässigen Schritte zur Öffnung Ihrer Betriebe. Die **10 wichtigsten Fragen und Antworten** zur neuen Corona-Schutzverordnung haben wir für Sie zusammengefasst: Basis ist eine Inzidenz zwischen 50 und 100 – alle anderen Fälle sind aufgeführt.

Das Landservice-Berater:innen-Team wünscht Ihnen und Ihren Mitarbeiter:innen weiterhin gute Gesundheit und ist gerne für einen erfolgreichen Wiedereinstieg für Sie da!

1. Welche Daten werden für die Bewertungsgrundlage herangezogen und was bedeutet eine „stabile Inzidenz“?

Maßgeblich sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Werte der Sieben-Tage-Inzidenz. Wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert unterschreitet, so treten die abweichenden Regelungen an dem übernächsten Tag in Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Überschreitet in diesem Kreis oder kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz danach an drei aufeinander folgenden Tagen erneut den

Schwellenwert, so treten die neuen Regelungen am übernächsten Tag wieder außer Kraft.

Wichtig: Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 greift die bundesweite „Corona-Notbremse“. Die nachfolgend aufgeführten Vorgaben werden dann in der Regel zurückgenommen.

Welche Änderungen gibt es bei den Kontaktbeschränkungen?

7-Tage-Inzidenz: über 100	7-Tage-Inzidenz: unter 100	7-Tage-Inzidenz: unter 50
Hausstand + 1 Person eines weiteren Haushalts	Unabhängig von der Größe des Hausstandes: Hausstand + 1 Person eines weiteren Haushalts; Oder maximal 5 Personen aus 2 Haushalten	Treffen mit maximal 10 Personen aus bis zu 3 Haushalten

Kinder werden bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt. Auch vollständig geimpfte oder genesene Personen werden nicht berücksichtigt.

2. Wie werden Testergebnisse, Impfungen und Genesungen nachgewiesen und geprüft?

Für Ihre neuen Öffnungsschritte müssen Sie das Vorliegen von Testergebnissen und Impfungen prüfen. Das negative Testergebnis muss von einer der in der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.

Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen. Eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung ist dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleichzusetzen.

Achten Sie auch auf die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Testung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Welche Regelungen gelten für gastronomische Betriebe?

Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist bei nur im Außenbereich und mit bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest für Gäste und Bedienung zulässig. Gästen muss ein Sitzplatz, an Theken oder Stehtischen ein Stehplatz, zugewiesen werden. Dies gilt auch für den Verzehr von Speisen und Getränken in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden.

Die Belieferung mit Speisen und Getränken, der Außer-Haus-Verkauf sowie der Zugang zu Lebensmittelautomaten sind zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen eingehalten werden. Bei zugelassenen Veranstaltungen gemäß Corona-Schutzverordnung dürfen Räume und die erforderliche Verpflegung zur Verfügung gestellt werden.

Das Servicepersonal in der Gastronomie muss ebenfalls einen bestätigten Schnell- oder Selbsttest - der für 48 Stunden gültig ist – vorweisen. Dieser muss durch eine anerkannte Stelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Arbeitgeber, die die Möglichkeit zur Erstellung von Testnachweisen anbieten wollen, haben dies der für den jeweiligen Standort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vor dem Beginn der Erteilung von Testnachweisen anzuzeigen. Hierzu ist das Kontaktformular unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-beschaefigtentestung-anzeige> zu nutzen. Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50, so ist abweichend von den vorstehenden Regelungen auch der Betrieb im Innenbereich unter den o. g. Voraussetzungen zulässig. Zwischen Personen an verschiedenen Tischen muss ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden.

Wichtig: Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 greift die bundesweite „Corona-Notbremse“.

4. Welche Regelungen gelten für Beherbergungsbetriebe und den Tourismus?

Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen sowie in sonstiger, eine Selbstversorgung ermöglichender Weise, sind mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest zulässig. Im Übrigen sind Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben nur bis zu 60 Prozent der regulären Kapazität des Betriebs zulässig für Gäste mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest. Eine gastronomische Versorgung über das Frühstück hinaus ist nur gemäß den Regelungen für die Gastronomie erlaubt.

Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. auf Campingplätzen sowie bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung, sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50, so entfällt die Kapazitätsbegrenzung für Hotels und Pensionen.

Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind unzulässig.

Wichtig: Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 greift die bundesweite „Corona-Notbremse“.

5. Dürfen Gäste aus anderen Bundesländern oder aus Regionen mit höheren Inzidenzzahlen die Angebote nutzen?

In Nordrhein-Westfalen stehen die Angebote grundsätzlich allen Personen bei Beachtung der Anforderungen unabhängig vom Wohnort offen. Zu berücksichtigen ist die Corona-Test- und Quarantäneverordnung insbesondere bei Besuchern und Kunden aus dem Ausland.

6. Welche Hygienevorgaben bestehen für geöffnete Angebote und Einrichtungen?

Betriebe, die für einen Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, müssen folgende Vorgaben erfüllen:

1. Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit aller anwesenden Personen mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise. Diese Daten sind für vier Wochen aufzubewahren. Auch digitale Erfassungen sind zulässig.
2. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen.
3. Regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche.
4. Infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt.
5. Das Spülen von zur Verfügung gestelltem Geschirr bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend.
6. Das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gastbeziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind.
7. In geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen.
8. Gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder Ähnliches.
9. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

7. Sind Veranstaltung sowie das Feiern von privaten Hochzeiten usw. wieder zulässig?

Große Festveranstaltungen, wie Dorffest oder Hoffest, sind mindestens bis zum 30. Juni 2021 untersagt. Auch weitere Veranstaltungen und Versammlungen sind mit wenigen Ausnahmen weiterhin unzulässig.

Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50, so sind Tagungen und Kongresse mit höchstens 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel und höchstens 250 Personen in Innenräumen sowie mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest zulässig. Auch private Veranstaltungen sind mit höchstens 100 Gästen unter freiem Himmel und höchstens 50

Gästen in Innenräumen sowie mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest möglich.

8. Was gilt in Modellregionen bzw. –projekten?

In einzelnen Regionen können nach Genehmigung durch die Landesregierung Modellprojekte initiiert werden. Im Rahmen dieser Projekte können ggf. weitere Öffnungsschritte veranlasst werden. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Ordnungsamt.

9. Welche Regelungen bestehen für außerschulische Bildungsangebote?

Alle Bildungsangebote, insbesondere Sportangebote der Bildungsträger sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche, sind weiterhin in Präsenz untersagt. Es bestehen ggf. Ausnahmen für Einzelmaßnahmen und Kleingruppen oder für öffentlich geförderte Bildungsmaßnahmen, die zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen erfolgen. Hier gilt die Coronabetreuungsverordnung. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an Ihr zuständiges Ordnungsamt. Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50, so sind abweichend von den vorstehenden Regelungen auch alle weiteren berufsbezogenen Bildungsangebote wieder in Präsenz zulässig.

10. Was gilt für Kulturveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen?

Konzerte und Aufführungen in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind unzulässig. Derartige Veranstaltungen sind im Freien zulässig für höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauer mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest und sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit; die Vorschriften zum Mindestabstand sind einzuhalten. Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50, so sind Konzerte und Aufführungen zulässig für Zuschauerinnen und Zuschauer mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest und sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit; die Vorschriften zum Mindestabstand sind einzuhalten.

Der Betrieb von Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) ist weiterhin untersagt. Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnliche Einrichtungen unter freiem Himmel können für Besucherinnen und Besucher mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest geöffnet werden.

Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50, so ist auch die Nutzung von Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest zulässig.

Wichtig: Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 greift die bundesweite „Corona-Notbremse“.

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung finden Sie unter: <https://www.land.nrw/corona>

Für Ihre Fragen rund um diese Verordnung erreichen Sie

- **Charlotte van Gember** unter Tel: 02512376896 / charlotte.vangember@lwk.nrw.de
- **Rebecca Drees** unter Tel: 02512376499 / rebecca.drees@lwk.nrw.de

AUSSERDEM: Wichtige Termine

Ein **Online-Seminar** ist ein Seminar, das live und interaktiv über das Internet gehalten und empfangen wird. Sie können Fragen stellen und sich austauschen.

Die Teilnahme ist ganz einfach: Sie benötigen nur einen internetfähigen Computer und ggf. ein Telefon. Eine genaue Beschreibung finden Sie hier:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/weiterbildung/webseminar.htm>

Thema Seminar	Datum	Uhrzeit	Referenten
Einstieg HACCP Wie dokumentiere ich mein Hygienekonzept? Erlangen Sie Basiswissen zur HACCP-Analyse im Lebensmittelbereich.	Mittwoch, 19.05.2021	18:00 bis 19:00 Uhr	Charlotte van Gember Referentin für Qualitätsmanagement und Hygiene Anmeldung und Infos: über diesen Link 35,00 Euro pro Person
HOFnetzwerk: 3. Treffen Marketing für meine Werte und meine Produkte Mit einem ausgeklügelten Marketing zur Marke werden	Donnerstag, 24.06.2021	17:00 bis 19:00 Uhr	Anmeldung über: https://www.hofdirekt.com/ HOFnetzwerk - 3.Treffen

Redaktion: Landwirtschaftskammer NRW, Rebecca Drees, Charlotte van Gember, Landservice-Regionalvermarktung; Stand 14.05.21

Die Inhalte dieses Dokuments dienen der allgemeinen Information. Sie stellen keine Rechtsberatung dar.

Informationen speziell für Landservice-Betriebe rund um LANDSERVICE-NRW.de erreichen Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer über diesen Link: [LANDSERVICE-NRW](#)

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesandt.

Wollen Sie die LANDSERVICE@NACHRICHTEN in Zukunft nicht mehr erhalten, [klicken Sie bitte hier](#).

Herzliche Grüße von Ihrem Landservice-Team!

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 52 - Landservice, Regionalvermarktung
Nevinghoff 40
48147 Münster
Telefon: 0251 2376-380
Fax: 0251 2376-432
E-Mail: landservice@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
www.landservice-nrw.de